

Geschäftsreglement der Sozialbehörde

vom 28. Oktober 2025

8303
ASSERSDORF

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vollzug	3
2	Organisation	3
Art. 4	Zusammensetzung	3
Art. 5	Konstituierung	3
Art. 6	Präsidium	3
Art. 7	Vizepräsidium	3
Art. 8	Wahl	3
Art. 9	Sekretariat	4
Art. 10	Kollegialitätsprinzip	4
Art. 11	Entschädigung	4
3	Aufgaben und Delegation	4
Art. 12	Hauptzweck	4
Art. 13	Präsidium	4
Art. 14	Delegation an einzelne Mitglieder	4
Art. 15	Aufgaben	4
Art. 16	Delegierte Aufgaben	5
4	Geschäftsführung	6
Art. 17	Sitzungen	6
Art. 18	Aktenauflage	6
Art. 19	Beschlussfassung	6
Art. 20	Ausstands-Pflicht	6
Art. 21	Zirkularbeschlüsse	7
Art. 22	Schweigepflicht	7
Art. 23	Beizug von Sachverständigen	7
Art. 24	Protokoll	7
5	Schlussbestimmungen	7
Art. 25	Inkrafttreten	7

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Die Sozialbehörde ist ein Organ mit eigenen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich und der Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf.

Art. 2 Zweck

Die Sozialbehörde ist die leitende, planende und vollziehende Behörde für das Geschäftsfeld der Abteilung Soziales.

Art. 3 Vollzug

Die Sozialbehörde ist für die selbständige Wahrnehmung folgender Bereiche zuständig:

- a) Wirtschaftliche Sozialhilfe und Asylfürsorge
- b) Persönliche Beratung im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung
- c) Aufsicht Kindertagesstätte (Kita) und Tagesfamilien
- d) Alimenten-Bevorschussung (ALBV)
- e) Wohnstrukturen für Notbeherbergung und Asyl

Die Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Sozialbehörde vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit nicht aufgrund übergeordneter Rechtsnormen ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist.

2 Organisation

Art. 4 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 5 Konstituierung

Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 6 Präsidium

Der Ressortvorstand Soziales bildet das Präsidium der Sozialbehörde.

Art. 7 Vizepräsidium

Die Sozialbehörde bestellt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium. Dabei übernimmt es alle Aufgaben mit den gleichen Kompetenzen. Bei längeren Absenzen kann der Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Geschäftsreglements eine Stellvertretung delegieren.

Art. 8 Wahl

Die Wahl der Mitglieder der Sozialbehörde erfolgt im Sinne der Gemeindeordnung durch die Urne.

Art. 9 Sekretariat

Die Sozialbehörde verfügt über ein Sekretariat. Dessen fachliche, organisatorische und personelle Leitung obliegt der Abteilungsleitung Soziales.

Art. 10 Kollegialitätsprinzip

Die Sozialbehörde handelt als Kollegialbehörde, soweit sie die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und Geschäfte nicht einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortung überträgt. Sie dürfen gegenüber anderen Institutionen und Personen nur diese und nicht ihre persönliche Meinung vertreten.

Art. 11 Entschädigung

Den Mitgliedern der Sozialbehörde steht eine Entschädigung zu. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Bassersdorf.

3 Aufgaben und Delegation

Art. 12 Hauptzweck

Der Sozialbehörde obliegt die politisch-strategische Führung der Abteilung Soziales. Dabei orientiert sie sich an ihrem Leitbild und den strategischen Jahreszielen.

Art. 13 Präsidium

Dem Präsidium der Sozialbehörde obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Sozialbehörde
- b) Politische Führung der Abteilungsleitung Soziales
- c) Vertretung der Sozialbehörde im Gemeinderat und nach aussen

Art. 14 Delegation an einzelne Mitglieder

Die Sozialbehörde kann die Besorgung von Aufgaben und Geschäften an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder in eigener Verantwortung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Mit der Besorgung von Geschäften betraute Teilorgane sind zur Berichterstattung an die Behörde verpflichtet.

Art. 15 Aufgaben

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde richten sich nach den betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der Sozialbehörde obliegen nachstehende unübertragbare Aufgaben:

- a) Abnahme des Budgets und der Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderats
- b) Erlass einer internen Kompetenzordnung und Richtlinien
- c) Anpassung der Mietzinsrichtlinien
- d) Beschlussfassung bei Neubeurteilungsbegehren gegen Entscheide der Abteilung Soziales

- e) Festlegung und Anpassung von Vorgaben für ein systematisches und standardisiertes Controlling der Fallführung in der Sozialhilfe und Asylfürsorge sowie Abnahme der periodischen Berichterstattung über das Ergebnis
- f) Entscheid über den Einsatz von externen Revisoren bei Einzelfallhilfen
- g) Entscheid über die Erhebung gerichtlicher Klagen, Strafanzeigen wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen und Einlegung von Rechtsmitteln
- h) Entscheid über die Durchführung von Observationen nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes zur Überprüfung und Klärung Verhältnisse und Einreichen eines entsprechenden Gesuchs an den Bezirksrat
- i) Behandlung von grundsätzlichen Fragestellungen der allgemeinen Sozialhilfe sowie Beschlussfassung über Projekte und Einzelfälle mit besonderer politischer oder medialer Relevanz
- j) Behandlung von Gesuche um Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten und Aufsicht über die Tagesfamilien
- k) Bestellung der nötigen Wohnstrukturen für die Notbeherbergung und Asylunterbringung

Art. 16 Delegierte Aufgaben

Die Sozialbehörde delegiert ihre Entscheidungsbefugnisse im Sinne von Art. 36 der Gemeindeordnung in folgenden Bereichen:

- a) Dem Präsidium bzw. Vizepräsidium sowie den Mitarbeitenden der Abteilung Soziales obliegen die Aufgaben gemäss der Kompetenzordnung und Richtlinien der Sozialbehörde
- b) Für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge in sämtlichen Einzelfällen gestützt auf Gesetz, Verordnung, SKOS-Richtlinien sowie interner Richtlinien und Kompetenzordnung an die Abteilung Soziales
- c) Die Zuständigkeit für das Notwohnungs- und Unterbringungswesen für Personen, die im Sinne des Sozialhilfegesetzes als bedürftig gelten (inkl. Asylwesen), liegt bei der Abteilungsleitung Soziales
- d) Zuständig für die freiwilligen und angeordneten Kinderschutzmassnahmen ist der Abteilungsleiter Soziales
- e) Die Zuständigkeit für die Kostenübernahme von Treuhanddiensten (z. B. durch Pro Senectute oder Pro Infirmis) liegt bei der Abteilungsleitung Soziales
- f) Die Abteilungsleitung Soziales ist zuständig für die Entscheidung über die Ausrichtung von Bevorschussungen und Rückforderungen der Alimentenhilfe, für die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Gemeinderechnung zur Alimentenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Soweit die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen nicht in diesem Geschäftsreglement oder in der Kompetenzordnung und Richtlinien der Sozialbehörde geregelt ist, erfolgt die Übertragung durch förmlichen Beschluss der Sozialbehörde.

4 Geschäftsführung

Art. 17 Sitzungen

Die Sitzungen werden durch das Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.

Die Sitzungen der Sozialbehörde finden in der Regel einmal pro Monat im Rahmen der Jahresplanung statt, insgesamt rund zehn Sitzungen pro Jahr. Bei Bedarf können maximal zwei zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Ein Anspruch auf virtuelle Teilnahme besteht nicht. Über die Durchführung einer Sitzung in physischer oder virtueller Form entscheidet die Sitzungsleitung.

Die Behördenmitglieder sind gemäss dem Gemeindegesetz verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Sekretariat der Sozialbehörde unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Die Bereichsleitung Sozialhilfe + Beratung nimmt an Behördensitzungen mit beratender Stimme teil und versorgt die Sozialbehörde mit allen nötigen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 18 Aktenauflage

Die Einladungen und Traktanden werden allen Mitgliedern spätestens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Akten der zu behandelnden Geschäften sind ab Versand Einladung im Sitzungs- und Protokollverwaltungstool der Sozialbehörde (GEVER Gemeinde Bassersdorf) elektronisch aufgeschaltet. Rückmeldungen und Kommentare zu den Geschäften erfolgen ausschliesslich elektronisch über das Sitzungs- und Protokollverwaltungstool.

Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingegangen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist gemäss dem Gemeindegesetz zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitz gestimmt hat.

Art. 20 Ausstandspflicht

Mitglieder treten gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten, die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahesteht, sowie weitere Interessenbindungen.

Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass diejenige Person, die sich im Ausstand befindet, das Sitzungszimmer verlässt. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Sozialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 21 Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen oder wenn es die Umstände erfordern, können auf Antrag des Präsidiums (bzw. der Vorsitzperson) Beschlüsse der Sozialbehörde auf schriftlichem Weg (Zirkularverfahren) eingeholt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Sozialbehörde.

Die Beschlussfassung wird im Sitzungs- und Protokollverwaltungstool der Sozialbehörde festgehalten. Diese enthält insbesondere Angaben zur Erreichbarkeit der Mitglieder, zur Form und zum Inhalt ihrer Stimmabgabe sowie zum Ergebnis der Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, sofern das Präsidium (bzw. die Vorsitzperson) diesem zugestimmt hat.

Art. 22 Schweigepflicht

Die Sozialbehördenmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales haben über ihre Beobachtungen, Feststellungen und Verhandlungen der Sozialbehörde Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen sie keine Auskunft über die persönlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern erteilen, ohne dazu verpflichtet oder ermächtigt zu sein.

Art. 23 Beizug von Sachverständigen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Sozialbehörde Sachverständige als Beratende hinzuziehen. Über die Teilnahme von Sachverständigen entscheidet die Sozialbehörde.

Art. 24 Protokoll

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Die Erstellung des Protokolls der Sozialbehörde erfolgt durch die Abteilungsleitung Soziales oder in deren Delegation. Die Protokollführung hat an der Sitzung eine beratende Stimme.

Das Protokoll liegt zusammen mit der Aktenauflage zur Einsichtnahme auf und wird an der nächsten Sitzung abgenommen und genehmigt.

5 Schlussbestimmungen**Art. 25 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung hat die Sozialbehörde am 28. Oktober 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieses Geschäftsreglement ersetzt die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 1. November 2012 sowie sämtliche bisherige Reglemente der Sozialbehörde Bassersdorf.

Sozialbehörde Bassersdorf

Präsident	Daniel Hofmann
Abteilungsleiter	Simon Stark